



Beitragssordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 15.04.2011.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten und am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliederstatus	Jahresbeitrag
Einzelmitglied über 18 Jahre	80 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre und junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre Nachweis für das folgende Beitragsjahr muss am 1.12. des Vorjahres vorliegen.	45 €
Familien Paare und Einzelpersonen einschließlich Kindern/Jugendlichen, für die Sorgerecht besteht.	120 €
Passive Mitglieder	50 €
Fördernde Mitglieder Auf jedem Mitgliedsantrag als zusätzliche, jährliche Spendenoption.	3 Optionen: 1) 50 € 2) 100 € 3) freier Betrag über 100 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

(2) Für die Beitragshöhe ist der Mitgliederstatus am 1. Januar des Beitragsjahres maßgeblich.

(3) Einzelne Abteilungen erheben zusätzlich einen Abteilungsbeitrag, der gesondert eingezogen wird.

§ 4 Aufnahmegebühr

Pro Eintrittserklärung werden einmalig 10 € Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird jährlich im ersten Quartal eingezogen.

(3) Der Einzug der Abteilungsbeiträge kann davon je nach Abteilung abweichen.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Wird der Bankeinzug nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand ermöglicht oder der Beitrag eingezahlt, erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende.

§ 6 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse Gründen vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Dies gilt auch für Geflüchtete und Asylbewerber. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann ausschließlich schriftlich an den Gesamtverein gestellt werden. Damit die Kündigung zum Ende des Jahres erfolgen kann, muss sie spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Die Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft einer Abteilung mit Abteilungsbeitrag muss schriftlich bei der Abteilungsleitung erfolgen. Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft beinhaltet automatisch die Kündigung von Abteilungsmitgliedschaften.
- (3) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Bei einer Kündigung gewährleistet der Verein, dass der Bankeinzug automatisch gelöscht wird.

§ 8 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beschlüsse der bisherigen Mitgliederversammlungen zum Mitgliedsbeitrag werden durch diese Beitragsordnung ersetzt. Sie tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zum Beginn des nächsten Beitragsjahres in Kraft.

Münnerstadt, 24.10.2025